Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0323/07** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 11.07.2007
Dezernat: VI	**Amt 66**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	21.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	30.08.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.09.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.09.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 61,FB 02,FB 32,FB 62**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung – wird beschlossen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk-samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt			Verpflichtungs-ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:		veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.			Mehreinn.:
			Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungs-	davon Vermögens-			
haushalt im Jahr	haushalt im Jahr			
mit Euro	mit Euro			
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			
	Prioritäten-Nr.:			

Termin	Oktober 2007

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Simone König	Unterschrift AL/FBL Thorsten Gebhardt

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	

Begründung:
Zur Klarstellung sollen Neuregelungen/ Ergänzungen in der Sondernutzungssatzung aufgenommen werden.

§ 1 (Geltungsbereich), im Anschluss an Absatz 2 wird Absatz 3 wie folgt neu hinzugefügt:

(3) Der Luftraum wird durch das Lichtraumprofil eingegrenzt, welches über Verkehrsflächen 4,50 m lichte Höhe beträgt.

Begründung: Die Angabe der Höhe dient der Klarstellung und Abgrenzung zum § 3 „Sonstige Nutzung“.

(4) Das Anbringen von Sichtwerbungen (Plakate), die im Zusammenhang mit den im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindenden Wahlen stehen, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

Begründung: Zur Einsparung von Verwaltungsaufwand wurde diese Satzung zur Wahlwerbung erarbeitet.

§ 2 (Erlaubnispflichte Sondernutzung) Absatz 1, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG).
Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i.S. der §§ 14 Abs. 4 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG erfolgt.

Begründung: Der Zusatz dient der Klarstellung

§ 6 (Erlaubnisfreie Sondernutzung) Absatz 1, Pkt. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H – entsprechend der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung – sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt.

Begründung: Der Passus „...und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m² ist.“ wird gestrichen, da die Fläche bei Einhaltung der oben genannten Bedingungen nicht relevant ist. Andernfalls gibt es immer noch eine Eingriffsmöglichkeit nach § 8.

§ 6 (Erlaubnisfreie Sondernutzung) Absatz 1, Pkt. 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr; einschließlich der für den Umzug benötigten Hebebühnen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

Begründung: Der ergänzte Passus „einschließlich der für den Umzug benötigten Hebebühnen“ dient der Klarstellung. Laut Gebührentabelle existiert auch für Hebebühnen ein Gebührenansatz unter Pkt. 1.2, der sich aber auf Baustellen (-einrichtung) bezieht. Der Vorgang „Umzug“ gilt aber

als Gemeingebrauch, weshalb dafür benötigte Hebebühnen keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen.

§ 7 (Erlaubnis) Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit prüffähigen Unterlagen, insbesondere mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

Begründung: Durch den Zusatz „mit prüffähigen Unterlagen, insbesondere..." soll erreicht werden, dass gleich bei Antragstellung Unterlagen in der erforderlichen Qualität eingereicht werden und nicht erst nach mehrmaligen Aufforderungen. Durch das Wort „insbesondere" wird verdeutlicht, dass nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist.

§ 8 (Erlaubnisversagung); im Anschluss an Absatz 1 wird Absatz 2 wie folgt neu hinzugefügt:

Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Innenstadt, die Stadtteilzentren, Erhaltungssatzungsgebiete sowie Denkmalbereiche.

(die nachfolgende Nummerierung wird angepasst)

Begründung: Mit dieser Regelung soll der Stadt die Möglichkeit gegeben werden, Sondernutzungen, die aus straßenrechtlichen Gründen genehmigungsfähig wären, dennoch zu versagen, wenn die Sondernutzung zu einer Verunstaltung des Stadtbildes führen würde.

Anlagen (Scanneranlagen):
Synopse 1./2. Änderung Sondernutzungssatzung
2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung